

§ 33a WTBG 2017

Videokonferenzsysteme

WTBG 2017 - Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der mündliche Prüfungsteil der Fachprüfungen kann auf elektronischem Weg mittels Videokonferenzsystem durchgeführt werden. Datenübermittlungen sind nach dem Stand der Technik zu verschlüsseln. Über die Durchführung als Videokonferenz entscheidet der Vorsitzende der jeweiligen Fachprüfung.
2. (2) Die Prüfungskandidaten sind spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin über die Form der Durchführung und den Prüfungsort zu informieren.
3. (3) Bei Prüfungen auf elektronischem Weg mittels Videokonferenzsystem muss jedenfalls
 1. 1. eine ordnungsgemäße Durchführung des mündlichen Prüfungsteils gewährleistet sein,
 2. 2. sich zumindest der Prüfungskandidat und der Vorsitzende oder stellvertretend ein Mitglied der Prüfungskommission am Prüfungsort aufhalten,
 3. 3. eine Beeinflussung des Prüfungskandidaten durch Dritte ausgeschlossen werden können und
 4. 4. sichergestellt sein, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung mitverfolgen können.
4. (4) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat am Prüfungsort zur Durchführung des mündlichen Prüfungsteils auf elektronischem Weg mittels Videokonferenzsystem die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten.
5. (5) Die Prüfung ist zu unterbrechen, wenn vorübergehend aufgrund technischer Gebrechen nicht alle Mitglieder der Prüfungskommission die Leistungen der Prüfungskandidaten und deren Prüfungsverhalten durchgehend mitverfolgen können.
6. (6) Die Prüfung ist abzubrechen, wenn
 1. 1. die erforderlichen technischen Funktionen zur Gewährleistung der Prüfungsqualität zeitnah nicht mehr hergestellt werden können oder
 2. 2. der Prüfungskandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet.
7. (7) Eine durch ein technisches Gebrechen abgebrochene Prüfung ist hinsichtlich einzelner bereits absolvierter Prüfungsfächer des mündlichen Prüfungsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 entsprechend zu beurteilen.

In Kraft seit 21.04.2023 bis 31.12.9999